



b. 983

Entscheid vom 27. Juni 2024

Besetzung

Mascha Santschi Kallay (Präsidentin)
Catherine Müller (Vizepräsidentin),
Philipp Eng, Delphine Gendre,
Edy Salmina, Maja Sieber,
Armon Vital (übrige Mitglieder)
Pierre Rieder, Ilaria Tassini Jung (Sekretariat)

Gegenstand

Fernsehen SRF,
Sendung «Reporter» vom 29./30. November 2023,
«Solaranlage in den Alpen – Schweizer Pionier kämpft gegen Energiekrise»

Beschwerde vom 8. Februar 2024

Parteien / Verfahrensbeteiligte G (Beschwerdeführer)
und weitere Beteiligte

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG
(Beschwerdegegnerin)

Sachverhalt:

A. Fernsehen SRF porträtierte in der Sendung «Reporter» vom 29. November 2023 den Oberwalliser Renato Jordan und begleitete den Initianten eines Solarprojekts in den Alpen («Gondosolar») während eines Jahres. Die Sendung wurde am 30. November 2023 noch einmal auf SRF Info ausgestrahlt (Dauer: 31 Minuten 19 Sekunden). Neben Renato Jordan kommt darin u.a. auch Vera Weber, Präsidentin der Fondation Franz Weber, zu Wort.

B. Mit Eingabe vom 8. Februar 2024 (Datum Postaufgabe) erhob G (Beschwerdeführer) gegen die erwähnte Sendung Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Er rügt die Einseitigkeit des Beitrags. Renato Jordan, dem Befürworter von Solaranlagen in den Alpen, sei deutlich mehr Raum gewährt worden als der Gegenseite mit Vera Weber. Die Sendung habe die Abstimmungen über das Solarprojekt in Gremiols, welche am 10. Dezember 2023 stattfanden, sowie die noch bis am 19. Januar 2024 laufende Unterschriftensammlung zum Referendum gegen das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Stromversorgungsgesetz») beeinflusst. In der Reportage würden zudem die hohen Folgekosten für eine solche Solaranlage verschwiegen. Nicht erwähnt werde ebenfalls die in Gondo bestehende Anlage für Kryptowährungen, die viel Strom benötige. Der negative Entscheid des Walliser Volkes zur kantonalen Abstimmung über ein beschleunigtes Verfahren für Photovoltaik-Grossanlagen werde nicht weiter analysiert. Der Beschwerdeführer beantragt, SRF zu rügen und B im gleichen Format zu porträtieren. Seiner Eingabe lagen der Bericht der Ombudsstelle vom 8. Januar 2024 sowie die Unterschriften und Angaben von acht Personen bei, die seine Eingabe unterstützen.

C. Im Rahmen der ihm gewährten Nachbesserungsfrist reichte der Beschwerdeführer weitere Listen mit den Unterschriften und Angaben von 17 Personen ein, die seine Beschwerde unterstützen.

D. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Beschwerdegegnerin) beantragt in ihrer Stellungnahme vom 12. April 2024, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Sie weist auf das Konzept der Sendung «Reporter» hin, die bewusst auf eine Person fokussiere und ausgewählte Aspekte eines aktuellen Themas anhand von dieser erzähle. Es handle sich weder um ein Wissenschaftsmagazin noch um eine kontradiktorische politische Debatte. Für das Publikum sei der Fokus erkennbar gewesen. Dem Protagonisten seien auch kritische Fragen gestellt, die beträchtlichen Kosten seien erwähnt worden und mit Vera Weber habe sich eine prominente Gegnerin von alpinen Solarprojekten äussern können. Auf die bevorstehenden Volksabstimmungen in Gremiols sei in der Sendung nicht Bezug genommen worden. Die Phase der Unterschriftensammlung falle nicht in die sensible Periode vor der Volksabstimmung zum Stromversorgungsgesetz, in welcher erhöhte Sorgfaltspflichten gelten würden. Die Sendung würde weder das Sachgerechtigkeits- noch das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 2 bzw. Abs. 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) verletzen.

E. Der Beschwerdeführer bemerkt in seiner Replik vom 29. April 2024, dass die Aussage von Renato Jordan zur Effizienz von alpinen Solaranlagen nicht zutreffe, und verweist auf eine Studie eines Immobilienspezialisten der Zürcher Kantonalbank. Die Einseitigkeit der Sendung werde durch das Verschweigen von mehreren relevanten Fakten verstärkt, wie beispielsweise die Herausforderungen bei einem Wetterumschwung, die notwendige Verbindung mit einer Stromspeicheranlage oder die hohen Folgekosten. Der Beschwerdeführer hält zudem fest, dass der Gemeindepräsident von Grenchols in der Reportage auftrete, ohne dass sein Name eingeblendet werde. Auch wegen einer Aussage der Co-Präsidentin der Grünen im Kanton Wallis bestehe ein Bezug zu den Abstimmungen in Grenchols. Dem Publikum aus dem Oberwallis dürften diese Szenen aufgefallen sein.

F. Die Beschwerdegegnerin macht in ihrer Duplik vom 14. Mai 2024 darauf aufmerksam, dass die vom Beschwerdeführer erwähnte Studie das Solarpotenzial in den Alpen nicht relativiere, sondern aufzeige, dass es auch in den Städten ein beträchtliches Potenzial für Solarenergie gebe. Die Studie bestätige die Argumentation von Renato Jordan. Es sei zudem nicht erforderlich gewesen, im Rahmen der Sendung die vom Beschwerdeführer geforderten zusätzlichen Aspekte zu erwähnen. In Bezug auf die Abstimmungen in Grenchols könne darauf hingewiesen werden, dass mit dem Gemeindepräsidenten und der Co-Präsidentin der Walliser Grünen eine befürwortende und eine ablehnende Stimme das Wort erhalten hätten, falls die UBI zum Schluss gelangen sollte, der Sendung komme Abstimmungscharakter zu.

G. Die Parteien wurden darüber orientiert, dass die Beratung der Beschwerdesache öffentlich sein werde, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen würden entgegenstehen (Art. 97 Abs. 1 RTVG).

Erwägungen:

- 1.** Die Eingabe wurde fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).
- 2.** Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizer Bürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zur Beschwerdeführung befugten Personen unterstützt wird (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Die Eingabe erfüllt diese Voraussetzungen.
- 3.** Die UBI hat gemäss Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG festzustellen, ob der angefochtene Beitrag die einschlägigen Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts verletzt. Stellt sie eine Rechtsverletzung fest, kann sie das Massnahmenverfahren gemäss Art. 89 RTVG durchführen. Sie kann in keinem Fall anordnen, dass die Beschwerdegegnerin eine weitere «Reporter»-Sendung mit einer bestimmten Person ausstrahlt, wie dies der Beschwerdeführer beantragt.
- 4.** Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Stéphane Werly/Denis Barrelet, *Droit de la Communication*, 3. Auflage, Bern 2024, Rz. 960, S. 346).
 - 4.1** Art. 17 Abs. 1 BV verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Sendung oder einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG festgelegten inhaltlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer macht sinngemäss eine Verletzung des Sachgerechtigkeits- und des Vielfaltsgebots geltend.
 - 4.2** Das Sachgerechtigkeitsgebot gewährleistet die freie Meinungsbildung des Publikums (BGE 149 II 209 E. 3.3ff. S. 211ff.; BGE 137 I 340 E. 3.1ff. S. 344ff.). Es ist anwendbar auf redaktionelle Beiträge mit Informationsgehalt. Mängel in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche den Gesamteindruck der Publikation nicht wesentlich beeinflussen, sind unerheblich. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist verletzt, wenn sich das Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Fakten und Ansichten keine eigene Meinung bilden kann, weil zentrale journalistische Sorgfaltspflichten missachtet wurden. Der Umfang der erforderlichen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab.
 - 4.3** Die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten besonderen Anforderungen an Wahl- und Abstimmungssendungen gelten ausschliesslich für konzessionierte Programme (BGE 138 I 107 E. 2.1f. S. 109 [«Cash TV»]). Das Vielfaltsgebot findet bei entsprechenden Sendungen ausnahmsweise auch auf die einzelne Ausstrahlung Anwendung.

Die erhöhten journalistischen Sorgfaltspflichten und die besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit bezwecken die Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen den sich gegenüberstehenden Lagern in der sensiblen Periode vor dem Urnengang (Urteil 2C_859/2023 des Bundesgerichts vom 20. September 2023 E. 5.5.1 [«La haine avant la votation sur la loi Covid»]).

5. Der Redaktor Lukas Schnyder porträtiert in der beanstandeten Dokumentation Renato Jordan, einen pensionierten Gymnasiallehrer und Geografen. Dieser wolle oberhalb von Gondo im hochalpinen Gelände in der freien Natur ein Solarprojekt erstellen. Es handle sich um ein Projekt, welches Widerstand wecke. Lukas Schnyder erklärt zu Beginn des Films, dass er herausfinden möchte, warum dieser Mann Solarpionier werden will. Der Redaktor begleitet Renato Jordan während längerer Zeit und zeigt ihn dabei am Ort, wo die Solaranlage erstellt werden soll, beim Kraftwerk, wo der Strom eingespeist würde, bei einem Anlass der Mitte-Frauen des Kantons Wallis und an Orten aus seiner Kindheit, die ihn prägten. Renato Jordan nimmt zur Kritik Stellung, dass es ihm nur um den Profit gehe. Danach äussert er sich bei einer Testanlage zu den Vorteilen seines Projekts und den noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Topografie sowie den extremen Wetterbedingungen. Zum Ausdruck kommt anschliessend, dass das Projekt in der Gemeinde vorbehaltlos unterstützt wird, aber von anderer Seite auf erheblichen Widerstand trifft. Die Umweltschützerin Vera Weber äussert sich am geplanten Standort kritisch zum Projekt. Es kommt danach zu einem Treffen zwischen dem Initianten und der Umweltschützerin. Im letzten Teil steht die Volksabstimmung über ein kantonales Dekret im Zentrum, welches beschleunigte Baubewilligungsverfahren für grosse Photovoltaikanlagen erlauben sollte. Das Volk lehnte das für Renato Jordan wichtige Dekret ab. Die Dokumentation endet mit der Aussage des Initianten, dass er keine Freude habe, die Idee aber weiterführen und gewinnen werde. Der Kommentar führt dazu aus, dass es fraglich sei, ob er sein Ziel, bis 2025 Strom zu produzieren, erreichen werde, aber aufgeben sei für ihn keine Option.

6. Im Zentrum der Sendung «Reporter» von SRF stehen gemäss Sendebeschrieb Menschen, deren Schicksal und Abenteuer. Trotz ihres atypischen Formats handelt es sich um eine Sendung mit Informationsgehalt, auf welche das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG Anwendung findet.

6.1 Der Beschwerdeführer moniert primär die Einseitigkeit des Beitrags, weil Renato Jordan deutlich mehr Raum gewährt werde als den Kritikern von Solargrossanlagen in den Alpen. Diesbezüglich gilt es aber darauf hinzuweisen, dass der auf den Initianten von «Gondosolar» ausgerichtete Fokus für das Publikum jederzeit klar erkennbar war. Ein entsprechender Blickwinkel ist denn auch aufgrund der den Veranstaltern zustehenden Programmautonomie zulässig. Zu berücksichtigen gilt es zudem, dass es sich bei «Reporter» nicht um eine typische Informationssendung oder gar um ein Wissenschaftsmagazin handelt. Im Vordergrund steht jeweils der porträtierte Mensch (vgl. UBI-Entscheid b. 830 vom 7. Juli 2019 E. 5 [«Der Klimaforscher»]).

6.2 Transparent wird in der Dokumentation ebenfalls, dass der Enthusiasmus und die Meinung des Porträtierten zum Projekt «Gondosolar» und generell zu Solaranlagen in den

Alpen von vielen Menschen nicht geteilt wird. Bereits in der Einleitung weist der Off-Kommentar explizit auf den Widerstand gegen die Initiative hin. Die Co-Präsidentin der Grünen im Kanton Wallis merkt an, dass für sie Grossanlagen in unberührter Landschaft nicht in Frage kämen. Vera Weber erhält in der Dokumentation während mehreren Minuten Gelegenheit, ihre ablehnende Haltung zu «Gondosolar» zu begründen. Die damit verbundene Problematik fasst sie mit dem Argument «Man darf den Umweltschutz und den Naturschutz nicht mit dem Klimaschutz ausspielen» prägnant zusammen. Diesen Aspekt veranschaulicht die Redaktion auch mit der Visualisierung des 14 Fussballfelder grossen Projekts. Die verbreitete Skepsis gegen solche Solaranlagen wird schliesslich auch am Ende der Sendung mit dem Resultat bei der Volksabstimmung gegen das kantonale Dekret deutlich. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das «Reporter»-Publikum aufgrund des vom eidgenössischen Parlament am 29. September 2023 verabschiedeten Stromversorgungsgesetz ein gewisses Vorwissen zu den Vor- und Nachteilen von Photovoltaikanlagen in den Alpen und im Flachland hatte, zumal die Räte darüber kontrovers debattiert hatten.

6.3 In der Sendung kann sich Renato Jordan zwar ausführlich zum Projekt äussern. Die Redaktion beschränkt sich jedoch nicht darauf, ihn bei seinen vielfältigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit «Gondosolar» zu begleiten und bloss seine Ausführungen wiederzugeben. Wiederholt werden ihm kritische Fragen gestellt, insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Interessen, die er denn auch einräumt. Der Off-Kommentar weist ebenfalls darauf hin: «Renato Jordan will, wie die Generationen vor ihm auch schon, in das Geschäft der Energieproduktion einsteigen.» Zum Ausdruck kommt überdies, dass ein solches Projekt ohne beträchtliche Bundessubventionen gar nicht rentabel wäre. Auch die filmische Darstellung zeigt ein differenziertes Bild vom Porträtierten: Während Renato Jordan beispielsweise mittels Helikopter auf die Alp fliegt, nimmt Vera Weber den zweistündigen Fussmarsch auf sich, um das Projekt vor Ort zu begutachten. SRF berichtete in der Sendung «Reporter» somit nicht unkritisch über Renato Jordan und das «Gondosolar»-Projekt.

6.4 Der Beschwerdeführer macht zusätzlich geltend, in der Sendung würden wichtige Aspekte zu «Gondosolar» nicht erwähnt, wie etwa Studien zur Energieeffizienz von Photovoltaikanlagen in den Bergen und in den Städten, die Stromschwankungen in der Solarproduktion oder die in Gondo bestehende stromintensive Anlage für Kryptowährungen. Dies war jedoch im Rahmen dieser «Reporter»-Ausgabe nicht notwendig, da es sich um keine wissenschaftliche Sendung handelte und der Fokus der Dokumentation ein anderer war. Soweit der Beschwerdeführer bestimmte Aussagen von Renato Jordan rügt, wie beispielsweise zu den Folgekosten von Solarpanels in den Alpen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Punkte im Rahmen des Sendefokus ebenfalls Nebenpunkte betreffen. Die Aussagen des Protagonisten wie auch diejenigen der anderen Personen, die in der Sendung zu Wort kommen, waren zudem als persönliche Ansichten und Kommentare erkennbar (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RTVG).

6.5 Insgesamt bleibt festzustellen, dass sich das Publikum aufgrund der transparenten Gestaltung eine eigene Meinung zu den vermittelten Informationen im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots hat bilden können. Der Fokus der Dokumentation war erkennbar, das Porträt

über Renato Jordan mit seinem Wirken bei «Gondosolar» war nicht unkritisch und über den Widerstand gegen das Projekt wurde angemessen berichtet.

7. Soweit der Beschwerdeführer anführt, die Sendung habe zwei bevorstehende Volksabstimmungen in unzulässiger Weise beeinflusst, betrifft dies das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG mit den daraus abgeleiteten erhöhten Sorgfaltspflichten vor Urnengängen. Er verweist dabei auf die zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung noch laufende Unterschriftensammlung für ein Referendum gegen das Stromversorgungsgesetz sowie auf die Volksabstimmungen in der Burger- und der Einwohnergemeinde Grengiols zur Solaranlage im Saflischtal vom 10. Dezember 2023.

7.1 Die Anwendung des Vielfaltsgebots vor Volksabstimmungen beschränkt sich auf die für die Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten sensible Periode vor dem Urnengang (UBI-Entscheid b. 713 vom 26. Oktober 2015 E. 7.1 [«Erbschaftssteuer»]). Das trifft hinsichtlich des Stromversorgungsgesetzes, bei welchem noch die Referendumsfrist lief, nicht zu. Hingegen fallen die Volksabstimmungen in Grengiols, die zehn bzw. elf Tage nach der Erstausstrahlung bzw. der Wiederholung der Sendung stattfanden, in diesen für die Anwendung des Vielfaltsgebots relevanten Zeitraum.

7.2 Die Beschwerdegegnerin verneint eine Anwendung des Vielfaltsgebots, weil ein thematischer Zusammenhang zu den Volksabstimmungen in Grengiols fehle. Die Sendung enthalte keine Stellungnahme zu diesen Vorlagen, welche zwingend mit einer Gegenposition hätte ausgeglichen werden müssen. Der Beschwerdegegnerin ist zwar beizupflichten, dass die Volksabstimmungen in Grengiols nicht im Zentrum der Sendung standen. Anders als sie behauptet, wird in der Dokumentation aber wiederholt explizit und implizit auf diese Vorlagen Bezug genommen. So ist etwa der – zumindest bei der Lokalbevölkerung auch ohne Namensnennung bekannte – Gemeindepräsident von Grengiols zu sehen, wie er Renato Jordan nach einem Vortrag gratuliert und sagt «Doch, das ziehen wir durch». Kurz darauf bemerkt Ständerat Beat Rieder zu Renato Jordan, dass Grengiols nächste Woche vorgestellt werde und es hervorragend aussehe. Auch im Rahmen eines Telefongesprächs, welches Jordan führt, erwähnt er gleichzeitig Gondo und Grengiols. Schliesslich bezieht sich eine kritische Aussage der Co-Präsidentin der Grünen im Kanton Wallis wohl ebenfalls auf das Grossprojekt im Saflischtal.

7.3 Aufgrund der erwähnten Bezüge zu den Volksabstimmungen in Grengiols ist das Vielfaltsgebot deshalb anwendbar. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es die «objektiv abzuschätzende Wirkung auf das Publikum» zu relativieren gilt, da in der beanstandeten Sendung andere Aspekte bzw. ein anderes Projekt im Vordergrund standen und auch keine «intensiven» Stellungnahmen zu den Abstimmungen in Grengiols erfolgten (BGE 134 I 2 E. 3.3.2 S. 7 [«Freiburger Original in der Regierung»]).

7.4 In der Sendung fanden die positiven Aussagen zu Solaranlagen in den Alpen durch den porträtierten Renato Jordan ein Gegengewicht in der deutlichen und grundsätzlichen Kritik durch Vera Weber. Unter den wenigen Voten zur Volksabstimmung in Grengiols sind zwar der Porträtierte, Ständerat Beat Rieder und der Gemeindepräsident als Befürworter erkennbar, ohne dass diese dabei aber konkrete Argumente für eine Annahme nennen würden. Auf

der anderen Seite steht die Co-Präsidentin der Grünen, die betont, dass Grossanlagen in unberührter Landschaft keine Option seien. Insofern wurde der vorliegend notwendige Grad an Ausgewogenheit im Hinblick auf die Volksabstimmungen in Grenchiols eingehalten, die ohnehin nur ganz am Rande der «Reporter»-Ausstrahlung ein Thema waren.

8. Insgesamt bleibt festzustellen, dass die beanstandete Sendung weder das Sachgerechtigkeits- noch das Vielfaltsgebot verletzt. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist ohne Kostenfolgen abzuweisen (Art. 98 RTVG).

Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:

1. Die Beschwerde wird einstimmig abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Zu eröffnen:
- (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Bst. a, Art. 86 Abs. 1 Bst. c und Art. 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Für Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung aufweisen, ist die Beschwerdebefugnis eingeschränkt (BGE 135 II 430).

Versand: 20. September 2024